

Stadt Nürnberg
Bauordnungsbehörde
Bauhof 5
90402 Nürnberg

Vertretungsvollmacht / Kostenübernahmeerklärung *)

1. Bauherr(en)

(Bei Bauherrengemeinschaften wie Ehepaaren, Erben- und Eigentumsgemeinschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts usw. vollständige Namen und Anschriften sämtlicher Beteiligter / Teilhaber / Mit-eigentümer - bitte ggf. Beiblatt verwenden).

Vollständige(r) Name(n)

Anschrift(en)

Telefonnummer(n)

2. Bauvorhaben

3. Baugrundstück

Ort, Straße, Hausnummer

Gemarkung(en), Flurnummer(n)

4. Aktenzeichen der Bauordnungsbehörde

5. Bevollmächtigter Vertreter / übernehmender Kostenschuldner *)

gemäß Art. 14 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 64 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. gemäß Art. 2 Abs. 2 des Kostengesetzes (KG)

Vollständiger Name

Anschrift

Telefon



Vertretungsvollmacht und Anzeige der Vertretungsübernahme

Gemäß Art. 14 BayVwVfG i.V.m. Art. 64 Abs. 4 BayBO wird dem / den umseitig unter Nr. 5 Genannten (bei Personenmehrheit jeder Person zur Alleinvertretung) Vollmacht erteilt, den / die Bauherren gegenüber der Stadt Nürnberg / Bauordnungsbehörde im Zusammenhang mit dem umseitig genannten Bauvorhaben rechtsverbindlich zu vertreten.

Der / Die Bevollmächtigte(n) ist / sind insbesondere berechtigt, für den / die Bauherren

- Anträge zu stellen und zurückzunehmen (einschließlich Tekturpläne). *)
- jedweden Schriftverkehr und jedwede Verhandlungen mit der Bauordnungsbehörde und allen anderen an diesem Verwaltungsverfahren beteiligten Stellen zu führen sowie Zustellungen jeder Art (einschließlich Bescheide und sonstige Verfügungen) entgegenzunehmen. *)

Die Erteilung von Untervollmachten ist ausgeschlossen. Diese Vollmacht gilt bis zum Zugang eines schriftlichen Widerrufs bei der Bauordnungsbehörde, spätestens bis zur Entscheidung über den Antrag.

Ich/Wir versichere/versichern, dass unter umseitiger Nr. 1 sämtliche Beteiligte / Teilhaber / Miteigentümer vollständig genannt sind und nachstehend eigenhändig unterschrieben haben.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift(en) des / der Bauherren (sämtliche Beteiligte / Teilhaber); ggf. mit Stempel

Ich / Wir zeige(n) hiermit der Bauordnungsbehörde an, dass ich / wir die obige Vollmacht des/der Bauherren im genannten Umfang angenommen habe(n).
Diese Anzeige gilt bis zum Zugang eines schriftlichen Widerrufs bei der Bauordnungsbehörde.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift(en) des / der Bevollmächtigten; ggf. mit Stempel

Kostenübernahmeerklärung *)

Gemäß Art. 2 Abs. 2 KG übernehme(n) ich / wir (siehe umseitige Ziffer 5) - unbeschadet der Kostenschuldnerschaft des / der Bauherren gemäß Art. 2 Abs. 1 KG - gegenüber der Stadt Nürnberg / Bauordnungsbehörde selbstschuldnerisch die Verpflichtung zur Zahlung aller im umseitig genannten Verwaltungsverfahren anfallenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) einschließlich etwaiger Mahngebühren, Säumniszuschläge und Vollstreckungskosten.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift(en) des / der übernehmenden Kostenschuldner(s); ggf. mit Stempel

*) = Nicht Zutreffendes bitte streichen

Datenschutzhinweis zur Vertretungsvollmacht / Kostenübernahmeerklärung

Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 12 und 13 der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig. Deshalb sollten Sie das vorstehende Formular uns nur per Post oder über eine verschlüsselte Verbindung übermitteln (z. B. über unsere Kontaktformulare).

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Bauordnungsbehörde
Bauhof 5
90402 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 0

Kontaktformular zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht:

https://www.nuernberg.de/global/ajax_kontaktformular.html?cfid=102803

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15

Kontaktformular zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht:

https://www.nuernberg.de/global/ajax_kontaktformular.html?cfid=17995

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO):

- Bearbeiten der Bauanfragen (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Bearbeiten der Bauanträge (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Bearbeiten der Bauvorhaben, die von einer Genehmigung freigestellt sind
- Bearbeiten der Anzeigen zur Beseitigung von baulichen Anlagen
- Sonstige bauaufsichtliche Maßnahmen (z. B. Beseitigungsanordnungen)

Vertretungsvollmacht und Anzeige der Vertretungsübernahme nach Art. 14 BayVwVfG i.V.m. Art. 64 Abs. 4 BayBO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 DSGVO. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. Art. 54 ff Bayerische Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen.

Weitergabe von Daten

Im Rahmen des Art. 54 und Art. 65 Abs. 1 BayBO hat die Bauaufsichtsbehörde diejenigen Stellen zu hören, deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Vorgang durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Vorganges nicht beurteilt werden kann. Im Rahmen dieser Anhörung werden Ihre Daten weitergegeben.

Wird das Vorhaben ohne Zustimmung des Nachbarn eingereicht oder erhebt dieser Einwendungen, so erhält er gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung der Genehmigung.

Weiterhin können Ihre Daten auch an die folgenden Stellen übermittelt werden:

- Landesamt für Statistik / statistisches Amt der Stadt Nürnberg gemäß dem Hochbaustatistikgesetz
- Bauberufsgenossenschaft gemäß § 1 SGB X i.V.m. § 70 SGB X
- staatliches Vermessungsamt gemäß Art. 3 VermKatG
- Zentralfinanzamt – Bewertungsstelle gemäß § 29 Abs. 3 BewG
- untere Naturschutzbehörde nach dem BImSchG, WHG, etc.
- Gutachterausschuss der Stadt Nürnberg gemäß §§ 192 ff BauGB
- Kassen- und Steueramt der Stadt Nürnberg im Rahmen des Forderungswesen nach Art. 1 ff Kostengesetz

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten (einschließlich Genehmigungsfreistellungsdaten), Aufteilungspläne und Abgeschlossenheitsbescheinigungen, denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse, etc. sind grundstücksbezogen. Sie dürfen nicht gelöscht werden, weil sie Bestandsschutz genießen. Auch bauaufsichtlichen Maßnahmen werden zur Beweissicherung dauerhaft dokumentiert (z. B. Duldung von sog. Schwarzbauten). Gemäß Art. 5 DSGVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Bayer. Archivgesetz und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 13. Juli 2017 (Az. IIB4-0245-002/17) sind Akten

aus bauaufsichtsrechtlichen Verfahren frühestens nach 20 Jahren an die Archivverwaltung abzugeben. Zumindest bis zu diesem Zeitpunkt muss das einschlägige Schriftgut im vollen Umfang aufbewahrt werden.

Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach Art. 64 BayBO ist ein Bauantrag und die Bauvorlagen gemäß der Bauvorlagenverordnung zur Beantragung eines Bauvorhabens erforderlich. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung nicht möglich!

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in eine freiwillige Datenerhebung durch entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Ansonsten ist ein Widerrufsrecht bei Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, nicht möglich.